

Verordnung über die Organisation der Landwehr.

(Vom 5. Heumonath 1860.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Erwägung, daß wenn in Zeiten der Gefahr die schweiz. Landwehr nach Art. 19 der Bundesverfassung wirklich verwendbar sein soll, rechtzeitig für eine vollständige Organisation derselben zu sorgen ist;

in näherer Ausführung des Art. 19 der Bundesverfassung und der Art. 10, 40, 42 und 66 der schweiz. Militärorganisation vom 8. Mai 1850,

verordnet:

Art. 1. Die Landwehr besteht aus der übertretenden oder als überzählig entlassenen Mannschaft des Bundesheeres (Reserve), so weit diese nach Art. 10 und 11 der Militärorganisation noch als wehrpflichtig erscheint.

Art. 2. Die Eintheilung der Landwehr in Waffengattungen und taktische Einheiten schließt sich an diejenige der Bundesreserve an.

Alle Vorschriften über die Organisation der Bundesreserve finden für die Organisation der Landwehr analoge Anwendung. Vorbehalten sind die Modifikationen, welche in den nachfolgenden Artikeln vorgesehen sind.

Art. 3. Gemäß vorstehenden Artikels zerfällt die Landwehr in folgende Waffengattungen:

Genie,
Artillerie,
Kavallerie,
Scharfschützen,
Infanterie.

Der Uebertritt von der Reserve in die Landwehr geschieht je in die nämliche Waffengattung.

Art. 4. Für jede Waffengattung, welche die Kantone zum Bundesheere stellen, haben sie auch die Organisation der Landwehr durchzuführen, und zwar nach den folgenden nähern Anleitungen:

Art. 5. Genie. Die Kantone, welche zum Bundesheere Sappeurkompagnien stellen, haben auch Landwehrkompagnien dieser Waffengattung zu errichten.

Die Kantone, welche Pontonnierkompagnien stellen, haben in gleicher Weise Kompagnien der nämlichen Waffengattung zu bilden.

Art. 6. Artillerie. Die Landwehrartillerie zerfällt:
in bespannte Batterien und
„ Positions-, Park- und Trainmannschaft.

Art. 7. Bespannte Batterien werden nur ausnahmsweise und im Einverständnisse mit den betreffenden Kantonen, welche bespannte Artillerie zum Bundesheere stellen, errichtet.

Die Eidgenossenschaft leistet für die Bespannung und die Reitpferde, welche die Kantone zu stellen haben, Vergütung.

Art. 8. Die nicht zu den bespannten Batterien eingetheilte Mannschaft wird organisiert:

- in Kompagnien zur Bedienung von Positionsgeschütz;
- „ Detachements zur Verwendung in Parks- oder Munitionsdepots;
- „ Train-Detachements zur Verwendung bei Armeetransporten.

Art. 9. Die Kompagnien zur Bedienung von Positionsgeschütz, die Park- und die Train-Detachements werden analog den halben Reserve-Positionskompagnien, den Reserve-Parkkompagnien und den Reserve-Train-Detachements gebildet.

Art. 10. Kavallerie. Die Dragoner werden analog den Reserve-Dragonerkompagnien gebildet; dergleichen die Guiden nach den halben oder Reserve-Guidenkompagnien.

Mit Einwilligung der eidg. Militärbehörde kann jedoch die Landwehrkavallerie statt in ganzen und halben Kompagnien auch in Zügen von 10—15 Reitern mit je einem Offizier und wenigstens zwei Unteroffizieren organisiert werden.

Art. 11. Scharfschützen. Die Organisation der Landwehrscharfschützenkompagnien geschieht analog den Reserve-Scharfschützenkompagnien.

Art. 12. Infanterie. Dieselbe ist zu organisiren:
in ganze Bataillone,
„ halbe Bataillone und
„ Einzelkompagnien,
ähnlich wie bei der Bundesreserve.

Bei Kompagnien unter reglementarischer Stärke darf auch die Zahl der Offiziere und Unteroffiziere verhältnismäßig geringer sein.

Art. 13. Theile von Waffengattungen eines Kantons, welche nicht die zulässige Minimumszahl einer ganzen oder halben Kompagnie erreichen,

werden als verfügbare Detaschemente behandelt, die im Falle von nahe bevorstehendem effektivem Dienst entweder mit ähnlichen Detaschementen anderer Kantone vereinigt oder für Parks oder Depots bestimmt werden können.

Art. 14. Die Landwehr soll mit Gewehren von eidgenössischem Kaliber versehen sein (Art. 40 der Militärorganisation).

Für die Spezialwaffen jedoch treten folgende Modifikationen ein:

Bei den Sappeurs und Pontonniers kann das Seitengewehr genügen.

Bei den Positionskompagnien und Park- und Traindetaschementen: desgleichen.

Bei der Kavallerie dient der Reitersäbel und die Pistole.

Bei den Scharfschützen der Stuger, so weit möglich nach Didonnanz.

Art. 15. Die Bestimmungen über die militärische Bekleidung und Ausrüstung sind den Kantonen überlassen (Art. 42 der Militärorganisation).

Als Minimum wird jedoch gefordert, daß die Mannschaft mit möglichst uniformer Kopfbedeckung und Oberkleidung versehen sei, so wie mit einem Tornister oder einer Weidtasche, um darin die nothwendigsten Feldeffecten und Vorräthe anzubringen.

Die Offiziere tragen die Auszeichnung ihres Grades, das Seitengewehr und den Offiziersüberrock. Die Epauletten können jedoch durch Sterne oder Lizen am Kragen ersetzt werden.

Das Kochgeschirr wird den Landwehrabtheilungen in gleichem Verhältniß zugetheilt, wie den Truppen des Bundesheeres.

Die Korpsausrüstung ist die gleiche wie beim Bundesheere. Für Bataillone unter 600 Mann genügt ein Halbkaiffon.

Die Bestimmungen, welche die Kantone, gestützt auf Art. 42 der Militärorganisation, über die Bekleidung und Ausrüstung der Landwehr erlassen, sind dem eidg. Militärdepartemente mitzutheilen.

Art. 16. Das Artilleriematerial der Kantone, so weit es nicht zum Bundesheere gehört oder zu den bespannten Batterien der Landwehr in Anspruch genommen wird, kann von dem Bunde als Positionsgeschütz verwendet werden. Auch alles übrige Vertheidigungsmaterial der Kantone steht dem Bunde zu Gebote. Beides in der Voraussetzung, die im Art. 19 der Bundesverfassung liegt.

Art. 17. Die Landwehr soll alljährlich wenigstens einen Tag zur Uebung und Inspektion zusammengezogen werden (Art. 66 der Militärorganisation).

Die Kantone haben je bis zum 15. Christmonat Zeit und Ort der Landwehrübungen des folgenden Jahres dem eidg. Militärdepartemente mitzutheilen, gleich wie dieß mit den Instruktionsplanen für den Auszug und die Reserve geschieht.

Das eidg. Militärdepartement kann die Landwehr bei diesem Anlasse einer eidgenössischen Inspektion unterstellen, in gleicher Weise, wie dies für den Auszug und die Reserve stattfindet.

Art. 18. Die eidgenössischen Inspektoren haben das Recht, von der Mannschaftskontrolle und den auf die Organisation, Bewaffnung und Ausrüstung der Landwehr bezüglichen Ausweisen in den Kantonen Einsicht zu nehmen in gleicher Weise, wie von denjenigen des Bundesheeres.

Art. 19. Die Kantone haben dem eidg. Militärdepartement auf Verlangen das Verzeichniß desjenigen Kriegsmaterials mitzutheilen, welches sie über das vorgeschriebene Kontingent zum Bundesheere hinaus besitzen.

Bei stattfindenden Inspektionen kantonaler Zeughäuser kann auch dieses Material der eidgenössischen Besichtigung unterworfen werden.

Art. 20. Für den Fall, daß der Bund nach Art. 19 der Bundesverfassung über die Landwehr zu verfügen hätte, kann der Bundesrath dieselbe zum Voraus in Divisionen u. s. w. abtheilen und die dießfälligen Stäbe bezeichnen.

Art. 21. Diese Verordnung ist in die amtliche Gesesammlung der Eidgenossenschaft einzurufen und den Kantonen mitzutheilen.

Bern, den 5. Heumonats 1860.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

J. Frey-Herosée.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schlegel.

Verordnung über die Organisation der Landwehr. (Vom 5. Heumonat 1860.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1860
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.07.1860
Date	
Data	
Seite	603-606
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 129

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.